

VON ALEXANDER BOBEK

Wien. Landläufig sprechen wohlhabende Einzelpersonen oder Unternehmerfamilien salopp von „meiner“ oder „unserer Stiftung“. Die Annahme, wonach eine Privatstiftung im Eigentum des Stifters stünde, ist ein verbreiteter und folgenswerer Irrtum, wie die nachfolgende Generation vielfach am eigenen Leib erfahren muss. Die Privatstiftung steht in niemandes Eigentum. Sie hat keine Mitglieder, keine Gesellschafter oder dergleichen. Die Privatstiftung „gehört sich selbst“ – und ist dementsprechend auch nicht „vererbbar“. Letzteres gilt grundsätzlich auch für die Rechte des Stifters. Der Stifter – und nur dieser – kann mittels Ausübung von Gestaltungsrechten zu Lebzeiten auf die Privatstiftung Einfluss nehmen.

Durch mehrere Entscheidungen des Obersten Gerichtshofs (OGH) bekam dieser – lange Zeit für unverrückbar geglaubte – Pfeiler des Stiftungsrechts Risse. Das Höchstgericht hat bei vereinzelt gesellschaftsrechtlichen Vorgängen eine Übertragbarkeit „höchstpersönlicher“ Rechte bejaht. Aufgrund des Nachhalls dieser höchstgerichtlichen Entscheidungen (OGH 5 Ob 136/19i; 1 Ob 173/19a; 5 Ob 74/20y) wurden auch Privatstiftungsrechtler hellhörig: Gilt dieser neu eingeschlagene Weg der Judikatur auch für höchstpersönliche Stifterrechte? Oder konkreter formuliert: Sind Gestaltungsrechte des Stifters übertrag- bzw. vererbbar?

#### Vermögen aus der Hand

Einigkeit besteht darin, dass die Führung der Stiftung einzig dem Stiftungsvorstand obliegt – dieser hat mit aller Sorgfalt für die Erfüllung des Stiftungszwecks zu sorgen. Mächtigste Vehikel des Stifters, um dennoch auf „seine“ Stiftung einzuwirken, sind das Änderungsrecht (Recht des Stifters, auch nach Entstehung der Stiftung die Stiftungserklärung – die „Verfassung“ der Stiftung – abzuändern) und das Widerrufsrecht (Auflösung, Abwicklung und Löschung der Privatstiftung). Um diese Rechte zu erlangen, muss sich der Stifter diese jedoch zwingend bereits im Rahmen der Stiftungsgründung vorbehalten. Ist die Stiftung einmal errichtet und damit auch das Vermögen des Stifters im Stiftungsvermögen aufge-

gangen, ist eine Einräumung dieser Rechte nicht mehr möglich. Fehler oder Versäumnisse in der Stiftungsurkunde haben daher weitreichende Folgen: Das gestiftete Vermögen ist weg. Unwiederbringlich und ohne dass der Stifter – und noch weniger seine Angehörigen – darauf zugreifen kann.

Bei der fraglichen Übertragbarkeit von Stifterrechten herrscht jedenfalls hinsichtlich des Widerrufsrechts Klarheit: Die vom OGH aufgezeigten Grundsätze zur Übertragbarkeit höchstpersönlicher Rechte sind auf das Widerrufsrecht unzweifelhaft nicht anwendbar.

Bei natürlichen Personen erlischt das Widerrufsrecht also mit dem Tod des Stifters. Mit dessen Tod geht somit die stärkste Möglichkeit der Einflussnahme von außen auf die Stiftung verloren.

#### Änderungsrecht unübertragbar

Im Unterschied zum Widerrufsrecht kann das Änderungsrecht auch juristischen Personen (häufig einer GmbH) eingeräumt werden. Da eine juristische Person nicht versterben kann, ist es theoretisch möglich, dass das Änderungsrecht „für immer“ bestehen bleibt. Als Reaktion auf den

höchstgerichtlichen „Kurswechsel“ wurde in der juristischen Fachliteratur daher mehrfach befürwortet, dass auch Änderungsrechte juristischer Personen im Wege der gesellschaftsrechtlichen Gesamtrechtsnachfolge (z. B. im Zuge einer Verschmelzung der juristischen Person mit einer anderen Gesellschaft) auf den neuen Rechtsträger übergehen können. Die besseren Argumente sprechen jedoch für die gegenteilige Auffassung: Zielsetzung und Wortwahl des Privatstiftungsgesetzes sind deutlich strenger als jene Bestimmungen, mit denen sich der OGH zu befassen hatte. Die Anforderungen, die das Privatstiftungsgesetz an die Höchstpersönlichkeit der Stifterrechte stellt, sind höher. Einer Übertragbarkeit des Änderungsrechtes ist daher – bei natürlichen wie juristischen Personen – der Erfolg zu versagen.

#### Leben auf Kosten der Familie

Zu Lebzeiten kann der mit Gestaltungsrechten ausgestattete Stifter noch eingreifen und seine Nachfolge nach Belieben und im Sinne seiner Nachkommen regeln. Unterlässt er dies und verstirbt er ta-

tenlos, verbleibt das Vermögen in der Stiftung. Die Familie hat darauf keinen Zugriff. Der Stiftungsvorstand sitzt nun allein am Ruder und setzt beharrlich den Stiftungszweck um. Um es drastisch zu formulieren: Nimmt der Stiftungszweck in solchen Fällen nicht ausreichend Rücksicht auf die Nachkommen, wird notwendigenfalls auch das gesamte Familienvermögen verwertet, um den Fortlauf der Stiftung aufrechtzuerhalten.

Fest steht jedenfalls, dass der Stifter schon bei Errichtung der Stiftung besondere Vorsicht walten lassen sollte: Versäumnisse oder Fehler bei Änderungs- und Widerrufsrechten bzw. eine mangelhafte oder unklare Ausgestaltung der Stiftungserklärung sind nicht „nachholbar“ und verhindern oftmals, dass der Stifterwille über mehrere Generationen hinweg wie beabsichtigt umgesetzt wird.

#### Spät auf die Probe gestellt

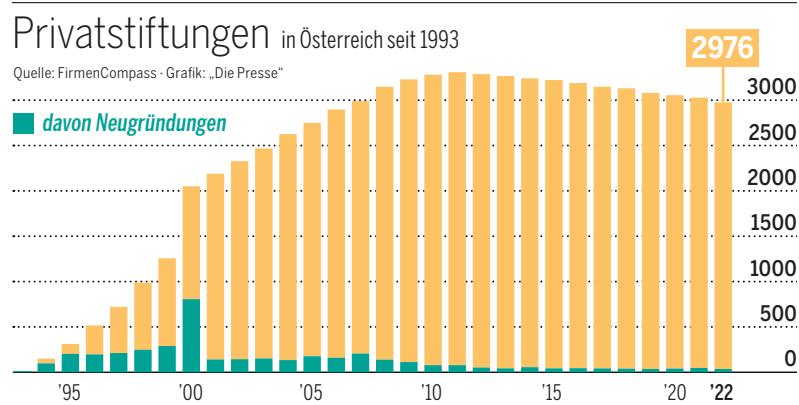
Spätestens im Zeitpunkt des Todes des Stifters und dem damit verbundenen Erlöschen der Änderungs- und Widerrufsrechte wird die Qualität der Stiftungsstruktur auf die Probe gestellt.

In den seltensten Fällen ist daher die Gründung einer Privatstiftung heute noch ratsam. Steuerliche Vorteile, die ab den 1990er-Jahren für einen „Run“ auf die Privatstiftung gesorgt haben, sind weitgehend eliminiert. Es überrascht daher nicht, dass die Anzahl der Neugründungen wie auch die Gesamtzahl der Privatstiftungen kontinuierlich rückgängig ist. Derzeit gibt es in Österreich 2976 Privatstiftungen (zum Vergleich: vor einem Jahr waren es noch 3023, vor vier Jahren noch 3095). Lediglich in Einzelfällen kann bei komplexer und schwer teilbarer Vermögensstruktur die Errichtung einer Privatstiftung zielführend sein, um das Vermögen über mehrere Generationen hinweg zu bündeln und eine Zerschlagung (und die damit meist einhergehende Wertminderung) hintanzuhalten. Die österreichische Privatstiftung bekommt jedoch dabei Konkurrenz durch mitunter deutlich flexiblere Vehikel, wie die aus dem angloamerikanischen Raum bekannten „Trusts“.

Alexander Bobek, LL.M. ist Rechtsanwaltsanwärter bei Scherbaum Seebacher Rechtsanwälte.

# Warum Trusts der Privatstiftung den Rang ablaufen

**Gastbeitrag.** Stifter müssen im Vorhinein für Flexibilität der eigentümerlosen Rechtsform sorgen, wenn der Zugriff auf das Vermögen dauerhaft und auch für die Nachkommen erhalten bleiben soll.



## LEGAL § PEOPLE

# Branchen-News aus der Welt des Rechts

### Einsteiger der Woche

Die Kanzlei Stadler Völkel Rechtsanwälte bekommt weibliche Verstärkung im Doppelpack: **Jacqueline Bichler** und **Alice An** wurden Mitte März als Rechtsanwältinnen eingetragen. Bichler ist Expertin für E-Commerce, IP/IT, Straf- und Verbraucherrecht, Vortragende und Autorin zahlreicher Publikationen. An hat sich auf Zivil- und Zivilprozessrecht sowie Schiedsgerichtsbarkeit spezialisiert. „Wir sind stolz auf ihre Karriereschritte“, erklären **Arthur Stadler** und **Reinhard Schweng**, Partner der Kanzlei.



A. An und J. Bichler, neue Rechtsanwältinnen bei Stadler Völkel. [Beigestellt]

### Events der Woche

Die Anwaltskanzlei Cerha Hempel hatte Mitte März zu einer Veranstaltung der Eventreihe Global Perspectives in ihre Beletage geladen. Der Leiter der Vertretung der Europäischen Kommission in Österreich, Professor **Martin Selmayr**, referierte zum aktuellen Thema „Europa – eine Ortsbestimmung“. In der anschließenden, lebhaften

Diskussion unter Moderation von **Benedikt Spiegelfeld**, beantwortete er zahlreiche Fragen aus dem Publikum. Managing Partner **Clemens Hasenauer** freute sich über die rege Diskussion.

CHG Czernich Rechtsanwälte und die Wirtschaftskammer Tirol hatten Mitte März zu einem Vortrag im Rahmen der Eventreihe „Inns-



Clemens Hasenauer, Martin Selmayr und Benedikt Spiegelfeld. [Beigestellt]



Daniel Tamerl, Doris Zingl und Dietmar Czernich. [Beigestellt]

### Deals der Woche

Die Kanzlei Deloitte Legal begleitete die CEE Holding GmbH beim Einstieg des französischen Investmentfonds Omnes Capital. Das Beratungsteam bestand unter der Leitung von **Maximilian Weiler** aus **Johannes Lutterotti**, **Gerald Hendl** und **Lorenz Held**, alle Corporate M&A. Steuerlich wurde die CEE

Holding von Deloitte Österreich betreut. Das Team wurde dabei von **Jürgen Dornhofer**, Tax, geleitet.

Die Kanzlei CMS hat die Alpha Group bei der Gründung eines Joint-Ventures mit dem spanischen Verpackungsunternehmen Inden Pharma beraten. Das CMS-Team bestand aus den Corporate/M&A Experts **Alexander Rakosi**, **Florian Mayer**, **Anna Hiegelsperger**, **Livia Landskron**, **Ramona Mujanovic**, **Rebecca Herlitz**, **Rupert Riedl** sowie **Hannah Gierlinger**. Der Bereich Intellectual Property war durch **Hans Lederer** vertreten. Um Kartellrechts- und Wettbewerbsrechtsfragen kümmerten sich **Dieter Zandler**, **Vanessa Horaceck** und **Stefan Sottner**.

### LEGAL & PEOPLE

ist eine Verlagsserie der „Die Presse“ Verlags-Gesellschaft m.b.H. & Co KG  
**Koordination:** René Gruber  
**E-Mail:** rene.gruber@diepresse.com  
**Telefon:** +43/(0)1/514 14 263